



Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Fachwirt/in für Gebäudemanagement (HWK)

Die Handwerkskammer Reutlingen erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 17. Oktober 2013 und der Vollversammlung vom 25. November 2013 als zuständige Stelle nach §§ 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) folgende Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Abschluss „Fachwirt/-in für Gebäudemanagement (HWK)“.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin über die notwendige Qualifikation und Kompetenz verfügt, um folgende Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen:
 1. Angebotserstellung, Koordination und Überwachung verschiedener Gewerke sowie Service- und Dienstleistungen im Rahmen von Gebäudemanagement-Projekten unter Einbeziehung von EDV-Lösungen und Berücksichtigung von Vertrags- und Versicherungsfragen,
 2. ökonomische und ökologische Bewertung von immobilienbezogenen Service- und Dienstleistungen, Gebäudeinventar, -anlagen und -teilen innerhalb der Lebenszyklen einer Immobilie,
 3. Planung, Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten im erlernten Gewerk in der Koordination und Kooperation mit anderen Gewerken im Rahmen von Bietergemeinschaften.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Fachwirt für Gebäudemanagement (HWK)/Fachwirtin für Gebäudemanagement (HWK)“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg bestandene Meisterprüfung in einem Bau- oder Ausbauhandwerk oder einem anderen einschlägigen Handwerk nachweist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende fünf Prüfungsfächer:
 1. Grundlagen des Gebäudemanagements:
 - Definition und ganzheitliche Sichtweise des Gebäudemanagements
 - verschiedene Kooperationsmodelle zur Leistungserbringung innerhalb und außerhalb des Handwerks
 - rechtliche Grundlagen der Kooperation und Leistungserbringung sowie der Haftung, der Gewährleistung, des Versicherungsschutzes und des Arbeitsrechts
 - Instrumente des Projektmanagements
 - Grundlagen verschiedener CAFM-Systeme
 - Grundzüge des Qualitätsmanagements



- Tätigkeitsplanung
2. Technisches Gebäudemanagement:
 - Grundzüge der Bedarfsplanung, der Gebäudetechnik, der gebäudebezogenen Wärmeerzeugung und -verteilung inklusive Ökobilanzierung
 - Gebäudelüftung und -klimatisierung
 - Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik
 - Gebäudeleit- und Gebäudesystemtechnik
 - Immobilienver- und -entsorgung
 - Instandhaltungsmanagement und Wartungsnotwendigkeiten
 3. Infrastrukturelles Gebäudemanagement:
 - Flächenmanagement, Reinigungs- und Schutz- bzw. Sicherheitsdienstleistungen
 - Umzugsplanung und der damit zusammenhängende handwerkliche Bedarf
 - Informations- und Kommunikationstechnik
 - Pflege und Instandhaltung der Außen- und Grünanlagen
 4. Kaufmännisches Gebäudemanagement:
 - Besonderheiten des Gebäudemanagements in der kundenorientierten Dienstleistungserbringung
 - Vertragsgestaltung zwischen der Kooperation und dem Auftraggeber
 - betriebswirtschaftliche Steuerungsinstrumente
 - Ökonomische Bewertung im Sinne von Kosten-Nutzen-Analysen
 - Wirtschaftlichkeitsberechnungen an Gebäudetypen, Gebäudeteilen und –anlagen
 - Projektmanagement
 - Entwicklung und Erarbeitung eines Technik, Infrastruktur und kaufmännische Dienste des Gebäudemanagements umfassenden Projekts.

Soweit es sachgerecht ist, sind die Prüfung oder einzelne Teilbereiche handlungsorientiert durchzuführen.

- (2) Die Prüfung ist in den Fächern „Grundlagen des Gebäudemanagements“, „Technisches Gebäudemanagement“, „Infrastrukturelles Gebäudemanagement“ und „Kaufmännisches Gebäudemanagement“ schriftlich durchzuführen.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung soll 90 Minuten pro Fach nicht überschreiten.

- (3) Die schriftliche Prüfung im Fach „Projektmanagement“ erfolgt in Form einer Projektarbeit, die als schriftliche Hausarbeit auszufertigen ist. Das Thema, den Umfang und die Bearbeitungszeit der Projektarbeit legt der Prüfungsausschuss fest.
- (4) Die schriftliche Prüfung im Fach „Projektmanagement“ ist durch ein auf das Thema der Projektarbeit bezogenes Fachgespräch zu ergänzen, in dem der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zeigen soll, dass er/sie die der Projektarbeit zugrundeliegenden fachlichen Zusammenhänge aufzeigen, den Ablauf der Projektarbeit begründen und mit der Projektarbeit verbundene berufsbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen kann. Das Fachgespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

Projektarbeit und Fachgespräch sind im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

- (5) Die schriftliche Prüfung in den Fächern „Grundlagen des Gebäudemanagements“, „Technisches Gebäudemanagement“, „Infrastrukturelles Gebäudemanagement“ und „Kaufmännisches Gebäudemanagement“ ist durch je eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten pro Prüfungsteilnehmer/in und Prüfungsfach nicht überschreiten.



Schriftliche Prüfung und mündliche Ergänzungsprüfung sind im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

- (6) Die schriftlichen Prüfungsleistungen können innerhalb eines Gesamtzeitraums von maximal 5 Jahren zu unterschiedlichen Zeitpunkten erbracht werden.

§ 4

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern kann der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er/sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfachs entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 5

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen in den fünf Prüfungsfächern gemäß § 3 Abs. 1 sind einzeln zu bewerten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin im Durchschnitt und im Prüfungsfach „Technisches Gebäudemanagement“ eine mindestens ausreichende Leistung erbracht hat. Eine mangelhafte Leistung in einem der anderen Prüfungsfächer kann ausgeglichen werden, eine ungenügende jedoch nicht.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Bewertung der fünf Prüfungsfächer hervorgehen muss.

§ 6

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.



§ 7

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Dieser Beschluss wurde gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. § 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) mit Bescheid des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 5. Dezember 2013 (Az.: 8-4233.62/20) genehmigt. Dieser Beschluss wurde in Reutlingen am 10. Dezember 2013 ausgefertigt und hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Reutlingen, 10. Dezember 2013

Joachim Möhrle
Präsident

Dr. Joachim Eisert
Hauptgeschäftsführer